



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7143/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
2063/AB

1996 -01- 15

ZU

2105/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 2105/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graf und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Rechtsanwaltsanwärter Dr. Volker Kier und Malversationen im Zusammenhang mit Liegenschaftstreuhandaktionen über S 3.750.000,--, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Boten die Aussagen der involvierten Personen im Verfahren GZ: 18 Cg 90/78 des Handelsgerichts Wien Gründe, um eine Strafanzeige gegen Hr. Dr. Volker Kier bei der zuständigen Staatsanwaltschaft durch das Gericht einzubringen?
Wenn nein, warum nicht?
2. Wurde gegen Hr. Dr. Volker Kier wegen Malversation oder eines anderen Vermögensdeliktes ein Strafverfahren eingeleitet?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Lag bei Hrn. Dr. Volker Kier im genannten Fall eine sittenwidrige und/oder rechtliche bzw. disziplinar unzulängliche Doppelfunktion als Geschäftsführer einer kreditnehmenden Gesellschaft einerseits und als de facto Treuhandabwickler in seiner Funktion als Konzipient der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Adam Jahraus andererseits vor?

4. Wurde gegen Hrn. Dr. Volker Kier ein Disziplinarverfahren bei der Rechtsanwaltskammer Linz bzw. Wien eingeleitet?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie endete dieses?
5. Ist im Disziplinarverfahren gegen Dr. Adam Jahraus Hr. Dr. Volker Kier involviert gewesen?
6. Halten Sie persönlich die Vorgangsweise der Abwicklung von Grundstücksge-
schäften bei gleichzeitigem Innehalten einer Treuhandschaft im oben darge-
stellten Sinn für disziplinar oder strafrechtlich bedenklich?
Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Im zivilgerichtlichen Verfahren 18 Cg 90/78 des Handelsgerichts Wien wurden keine Beweise aufgenommen, weil bereits zu Beginn der ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung am 13.9.1978 zwischen den Verfahrensparteien ein Vergleich geschlossen wurde. Damit war der Zivilprozeß beendet; Zeugen- oder Parteiaussagen liegen daher daraus nicht vor.

Weder vom Handelsgericht Wien noch von sonstigen Personen wurde gegen Dr. Volker Kier eine Strafanzeige wegen allfälliger Malversationen oder sonstiger Vermögensdelikte erstattet.

Zu 3:

Ob die in der Anfrage angenommenen Abläufe um die Gewährung eines Kredits durch die Bankhaus Feichtner & Co AG mit den tatsächlichen Geschehnissen übereinstimmen, läßt sich aus dem Akt 18 Cg 90/78 des Handelsgerichts Wien nicht beurteilen. Im besonderen ist eine Aussage darüber unmöglich, in welcher Weise Dr. Volker Kier in diese Kreditgewährung eingebunden war und ob er - wie in der Anfrage behauptet - als "de facto Treuhandabwickler" tätig wurde. Aus diesem

Grund kann auch zu den zivil- und standesrechtlichen Implikationen des behaupteten Sachverhalts nicht Stellung genommen werden.

Zu 4:

Zur Ausübung der Disziplinargewalt ist der Disziplinarrat jener Rechtsanwaltskammer zuständig, bei der der Beschuldigte im maßgeblichen Zeitpunkt in der Liste der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist. Dr. Volker Kier war in der von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer geführten Liste als Rechtsanwaltsanwärter bei Rechtsanwalt Dr. Adam Jahraus eingetragen.

Gegen Dr. Volker Kier wurde vor dem Disziplinarrat der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer kein Disziplinarverfahren geführt. Ob für die Einleitung eines solchen Verfahrens überhaupt Anhaltspunkte vorlagen und aus welchen Erwägungen bejahendenfalls von einem disziplinarrechtlichen Vorgehen abgesehen wurde, läßt sich aus den vom Bundesministerium für Justiz dazu durchgeführten Erhebungen nicht beantworten, weil bei der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer kein Akt zu diesen Fragen existiert.

Zu 5:

Dr. Volker Kier war in das gegen Rechtsanwalt Dr. Adam Jahraus geführte Disziplinarverfahren nicht involviert.

Zu 6:

Nochmals ist darauf hinzuweisen, daß sich der in der Anfrage behauptete Sachverhalt aus dem Gerichtsakt weder verifizieren noch falsifizieren läßt. Die Frage einer disziplinarischen Relevanz wäre von den zuständigen Disziplinarbehörden der Rechtsanwaltschaft zu beantworten und fällt daher nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Justiz. Strafrechtliche Dimension hätte das in der Anfrage angenommene "Innehalten einer Treuhandenschaft" bei gleichzeitiger Abwicklung von Grundstücksgeschäften nur dann, wenn der Treuhänder ihm für eine bestimmte Verwendung anvertraute Gelder pflichtwidrig sich selbst oder einem Dritten in Bereicherungsabsicht zueignete.

M. Jänner 1996

PARL 7143 (Pr1)